



Satzung

des Vereins "Villa Kunterbunt Hösel e.V."
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.12.1995

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 06.06.2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Villa Kunterbunt Hösel e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ratingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ratingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Kinderbildungsgesetz Kibiz) für Kinder der Vereinsmitglieder in offener pädagogischer Arbeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen. Eine zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzungsänderung bereits erworbene Mitgliedschaft bleibt bestehen.

- (2) Bei Partnerschaften kann auch der Nichterziehungsberechtigte die Mitgliedschaft erwerben. Unverheiratete Paare, die in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben, haben denselben Status wie Ehepaare.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann unabhängig davon, ob ein oder zwei Erziehungsberechtigte anwesend sind, nur eine Stimme pro Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, abgegeben werden.
- (4) Die Aufnahme der Erziehungsberechtigten in den Verein erfolgt automatisch mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für ein Kind, das die Einrichtung besuchen soll.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft endet ferner, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr den Kindergarten besucht. Auf Wunsch kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes und die Abmeldung eines Kindes sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. (7) nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur in dringenden Fällen möglich. Austrittserklärung und Abmeldung erfolgen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
- (7) Kinder, die das letzte Kindertageseinrichtungsjahr vor dem Übergang in die Schule besuchen, können nur zum 31.7. abgemeldet werden, es sei denn, das Kind kann die Kindertageseinrichtung wegen eines Wohnortwechsels der Familie nicht weiter besuchen.
- (8) Der Wechsel eines Kindes von einem 45-Stundenplatz auf einen 35-Stundenplatz, oder umgekehrt, kann im Herbst eines jeden Jahres (Neuvergabetermin) in Abhängigkeit von den Terminvorgaben des Jugendamtes zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres beantragt werden, es sei denn, der Betreuungsplatz wird vorher von einem anderen Kind übernommen. Der Vorstand kann auf Antrag aus wichtigem Grund eine verkürzte Frist zulassen.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sich trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (10) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
- (11) Der Austritt eines Mitgliedes oder sein Ausschluss hat den Verlust des Kindertageseinrichtungsplatzes seines Kindes zur Folge.
- (12) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann förderndes Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (2) Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Fördermitglieder können im Anschluss an die ordentliche Mitgliedschaft für längstens 2 Jahre in den Vorstand gewählt werden. Als Vorstandsmitglied haben sie Stimmrecht in der MV.
- (4) Für die Fördermitgliedschaft ist ein Mindestjahresbeitrag für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist unbar zahlbar bis zum 1. Oktober des Jahres, bei Aufnahme nach dem 1. Oktober bis zum 1. des jeweiligen Folgemonats.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags.

- (6) Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Die Ausschlussbedingungen entsprechen §4 (9) ausschließlich der Regelung des Rückstandes von mehr als 3 Monaten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für jedes Kind zu zahlen, das die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und des Beitragszeitraumes ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist jeweils bis zum 3. Tag des festgelegten Beitragszeitraums unbar zu zahlen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Vereinsbeiträge lässt die Verpflichtung zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (KiBiz) unberührt. Der Verein teilt diesem Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Aufnahmedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Aufnahme mit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, einem/einer ersten und einem/einer zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, einem Beauftragten Haus und Hof (stellvertretender Vorstand) und dem/der Finanzmanager/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß §§4 und 5 für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden je einzeln. Bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 1500,- Euro überschreiten, vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2a) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Angestellten des Vereins ein Budget zum Abschluss von Bargeschäften über Verbrauchsmittel des laufenden Bedarfs übertragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Arbeit aufnehmen können.
- (8) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei mindestens drei Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 5. Vorstandsmitgliedes einzuholen. Für Personalentscheidungen ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (9) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist bis zum Ablauf des 3. Quartals eines Jahres die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - c) die Aufnahmekriterien,
 - d) die pädagogische Konzeption der Betreuungsarbeit in der Kindertageseinrichtung,
 - e) die Öffnungszeiten
 - f) Änderungen der Satzung und
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch andere Vereinsmitglieder vertreten zu lassen.
- (9) Zur Beratung von Fragen der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der Öffnungszeiten sollen die in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Kräfte hinzugezogen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem/der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder (§§ 4, 5) gewählten Kassenprüfer/in. Dieser/diese gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner/ihrer Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Der/die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Ausschüsse, Fachberatung

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen sowie fachkundige Berater hinzuzuziehen.

§ 12 Änderung der Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Pflichtstunden

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 sind verpflichtet, eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl Pflichtstunden pro Kindertageseinrichtungsjahr zu leisten. Pflichtstunden sind Arbeitsstunden, die zum Beispiel zur Instandhaltung der Räume, der Außenanlagen und des Inventars der Kindertageseinrichtung genutzt werden können. Die Art der zu erbringenden Pflichtstunden wird jeweils durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Pflichtstunden müssen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres geleistet werden. Für jede bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres nicht geleistete Pflichtstunde ist eine Ausfallgebühr zu zahlen. Die Höhe der Ausfallgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag einem Vortrag nicht geleisteter Pflichtstunden auf das folgende Kindertageseinrichtungsjahr zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Ratingen, den 06.06.2023